



Abteilung 13

Gemeinde Großsteinbach
Großsteinbach 62
8265 Großsteinbach

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Naturschutz

Bearb.: Mag. Doris Hary
Tel.: +43 (316) 877-3828
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-198598/2020-15

Graz, am 11.09.2023

Ggst.: Verordnung "Schachblumenwiesen Großsteinbach",
Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bekanntmachung

„Schachblumenwiesen Großsteinbach“, vorläufiger Schutz

Gemäß § 21 Abs.3 iVm § 7 Abs. 2 StNSchG 2017 wird diese Meldung über die Verordnung zu den „Schachblumenwiesen Großsteinbach“ den Grundeigentümern mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz gem. § 14 Abs. 1 StNSchG bekannt gemacht. Die jeweiligen Bewirtschafter sind von ihren Grundeigentümern darüber zu informieren.

Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

Gegenstand

Die südwestlich in der Gemeinde Großsteinbach gelegenen Wiesenflächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Naturschutzgebiet Nr. 32c „Schachblumenwiesen Großsteinbach“ bezeichnet.

Schutzzweck und Ziele

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Pflanzenart „Schachblume (*Fritillaria meleagris*)“ und der Entwicklung ihres Fortbestandes.

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind nachfolgende Handlungen verboten:

1. die Entnahme und Schädigung der Schachblume;

2. das Freilaufenlassen von Hunden in der Zeit von 1. Februar bis 30. April;
3. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
4. die Veränderung der Beschaffenheit oder Gestalt des Bodens, insbesondere durch Aufschüttungen, Kulturumwandlungen oder Entwässerungsmaßnahmen;
5. Lagerungen aller Art;
6. das Aufbringen von Pestiziden, Mineraldünger, Gülle und Jauche;
7. das jährliche Aufbringen von Festmist;
8. die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung der Wiese ab 1. Februar bis vier Wochen nach dem Verblühen der Schachblume;
9. die Entnahme von Flurgehölzen und Einzelbäumen;
10. das Aufforsten.

Bewilligungen von Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Z 1, 3, 4 und 9 können bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch den in der Anlage dargestellten Plan im Maßstab 1:3.000.

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 9. September 1983, GZ.: 6.0 G 2-83/105, über die Erklärung der Schachblumenwiesen in der Gemeinde Großsteinbach zum Naturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet), Grazer Zeitung Nr. 46/1983, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 38/2007, außer Kraft.

Von den Grundeigentümern kann bis **07. November 2023** dazu eine Stellungnahme abgegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Naturschutzgebiet aufgenommen wird. Das Außerkräfttreten ist gem. § 21 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

Hinweise:

Die Bekanntmachung mit dem Plan ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter [Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und -Verwaltung - Land Steiermark](#); abrufbar.

In den Plan könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld sowie bei der Gemeinde Großsteinbach Einsicht genommen werden.

Die Grundeigentümer haben im Sinne des § 21 Abs. 3 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von der Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich zu informieren. Innerhalb von acht Wochen ab Aussendung dieser Bekanntmachung können im Sinne des § 21 Abs. 3 StNSchG 2017 die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht

erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin
i.V.
ReferatsleiterDie Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Martin Preschern
(elektronisch gefertigt)

Beilage:
Planliche Darstellung